

Braunschweig, 20. Februar 2014

**Erlassentwürfe „Die Arbeit in der Ganztagschule“ und „Klassenbildung und  
Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“;**

**Stellungnahme der GGG, Landesverband Niedersachsen e.V.**

1. Die Arbeit in der Ganztagschule

Die GGG begrüßt ausdrücklich, dass die lange überfällige Überarbeitung des Ganztageserlasses vorgenommen wurde. Der neue Ganztageserlass hat eine überzeugende inhaltliche Struktur und klare schulrechtliche Festlegungen. Für die Arbeit der Ganztagschulen wird damit eine sichere Basis geschaffen, die der pädagogischen Handlungsfähigkeit der Ganztagschulen neue Gestaltungsspielräume eröffnet.

Integrierte Gesamtschulen waren bis zum Jahr 2004 traditionell gebundene Ganztagschulen, in denen mit einem rhythmisierten Unterrichtstag dem gemeinsamen Lernen und Leben Rechnung getragen wurde. Mit dem neuen Erlass wird nun auch endlich den nach 2009 gegründeten neuen Gesamtschulen die Möglichkeit zur Gestaltung des gemeinsamen Lernens in der gebundenen Ganztagschule eröffnet.

Auch wenn die Personalausstattung der Ganztagschulen noch hinter der vor 2004 zurückbleibt, erkennt die GGG die gewaltigen Aufwendungen der Landesregierung an, um den schrittweisen Ausbau der Ganztagsversorgung zu ermöglichen. Dabei begrüßen wir die schülerbezogene Berechnung des Zusatzbedarfs für den Ganztagszuschlag als alleinige Berechnungsgrundlage.

Die Zusammenführung der Erlasse zur Arbeit in der Ganztagschule, zur Errichtung von Ganztagschulen und zum Einsatz von außerschulischen Partnern und Fachkräften erachten wir für sinnvoll.

Mit pädagogischen Mitarbeitern sollen Arbeitsverträge geschlossen werden (8.5) Wir interpretieren diesen Passus so, dass die der Einsatz von Sozialpädagogen als schulische Mitarbeiter damit wieder als Landesaufgabe anerkannt wird. Dies begrüßt die GGG ausdrücklich.

Aufgrund der Tatsache, dass den nach 2009 gegründeten Gesamtschulen die Genehmigung als gebundene Ganztagschule von der vorherigen Landesregierung systematisch verweigert wurde, hält es die GGG für notwendig, dass die in 9.3

formulierte Abweichung von der Regel für diese Gesamtschulen Anwendung findet; sodass die gebundene Ganztagschule für alle Jahrgänge einer bestehenden Gesamtschule genehmigt werden kann. Viele nach 2009 gegründete Gesamtschulen haben jahrelang ganztägig Unterricht für alle ihre Schülerinnen und Schüler organisiert, weil die Elternschaft dies so wünschte – und dies zum Teil durch freiwillige zusätzliche Arbeit ihrer Kollegien, Mitarbeit der Eltern und Unterstützung der Schulträger realisiert.

In den Erläuterungen zu den Übergangsregelungen wird bekräftigt, dass keine der nach 2004 genehmigten Ganztagschulen schlechter gestellt sein wird als bisher. Die GGG geht davon aus, dass dies auch für die vor 2004 genehmigten, gebundenen oder teilgebundenen Ganztagschulen gilt. Dies sollte aus unserer Sicht im Erläuterungstext ergänzt werden.

## 2. Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen

Die GGG begrüßt die Möglichkeit, Lehrerstunden über die Kapitalisierung im Ganztagsbereich hinaus in der Höhe von 2% der Sollstunden zu kapitalisieren. Auch diese Regelung stärkt die pädagogische Handlungsfähigkeit der Schulen.

Wie schon in unserer Stellungnahme zum Ganztagerlass formuliert, hält die GGG die Umstellung des Zusatzbedarfs für Ganztagschulen auf eine schülerbezogene Berechnung des Ganztagszuschlags für einen wichtigen Schritt hin zu einer ausreichenden Versorgung der Ganztagschulen mit Lehrerstunden.

Die GGG begrüßt ebenfalls, dass Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auch bei der Berechnung des Ganztagszuschlags doppelt gezählt werden sollen und damit dieselben Kriterien wie für die Klassenbildung angelegt werden.

Susanne Pavlidis  
Landesvorsitzende